

Charakter der Anstalt als einer Wohltätigkeitsanstalt\*) entsprechend, zum Teil weiterzugehen pflegen, als Armenunterstützungen im Sinne des Bundesgesetzes und der Verordnung anzusehen, sondern nur die Gewährung des unentgeltlichen Lebensunterhaltes, der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen und eines angemessenen Begräbnisses. Diese Auslegung des Begriffes der Armenunterstützung wird mangels besonderer Bestimmungen auch zugrunde zu legen sein, wenn es sich um die Prüfung der Frage handelt, ob durch Empfang von Armenunterstützung die Berechtigung zu Wahlen verloren gegangen ist\*\*).

Das zur Verwaltung der Allgemeinen Armenanstalt berufene Armenkollegium besteht aus zwei Senatoren und 50 Bürgern (Armenpflegern), von denen jeder einem bestimmten Armenbezirk vorsteht. Besondere Institute sind das Armen-Arbeitshaus, das Siechenhaus und die Kinderpflegeanstalt\*\*\*). Die zur Verwaltung der letzteren bestimmte Sektion des Armenkollegiums hat vor den nach § 1776 des BGB. als Vormünder berufenen Personen die Rechte und Pflichten eines Vormundes für die in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen und behält diese Rechte und Pflichten auch nach

---

\*) Gegen diese Auffassung wendet sich — mit Unrecht — der Bericht einer Kommission des Bürgerausschusses vom Oktober 1882, V. d. S. mit d. B. 1882, Drucks. Nr. VI, S. 6.

\*\*) Zweifel sind entstanden hauptsächlich in bezug auf die unentgeltliche Gewährung von Unterricht und Lernmitteln, insbesondere in der Zeit vor Erlaß des Unterrichtsgesetzes, das die Armenschulen beseitigte (vgl. Senatsdekrete vom 21. Januar 1885 und vom 25. August 1886). Die Leistungen der übrigen öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten erscheinen überhaupt nicht als „Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln“ im Sinne des Reichstagswahlgesetzes: Dekret des Senates an den Bürgerausschuß vom 17. April 1907, V. d. S. m. d. B. 1907, Protokoll des Bürgerausschusses vom 1. Mai 1907 Nr. 17, 4.

\*\*\*) Vgl. die Bekanntmachung vom 12. Juni 1869, die Übertragung der Verwaltung der Kinderpflegeanstalt an die Armenanstalt betreffend, und das Regulativ vom 20. September 1869.